

Freiberufler in Trennung und Scheidung

Die Herausforderungen einer Trennung bleiben selten auf den emotionalen Bereich beschränkt. Regelmäßig muss eine Vielzahl von wirtschaftlichen Verflechtungen gelöst werden. Beide Partner müssen sich finanzielle Stabilität und Sicherheit erst wieder erarbeiten. Auf dem Weg dahin sind zahlreiche Fragen zu klären, die gerade für Freiberufler häufig ganz erhebliche Auswirkungen auch auf den berufsbezogenen Bereich haben.

▶ **Rechtsanwältin Dr. Barbara Ackermann**

Die Entscheidung für eine freiberufliche Tätigkeit ist nicht nur eine Berufswahl, sondern die Wahl einer Lebensweise. Die Folgen dieser Entscheidung trägt die ganze Familie, auch in der Trennung. Während eine abhängige Beschäftigung Vorhersehbarkeit hinsichtlich Arbeitsbelastung und Verdienst gewährleistet, gibt es bei der freiberuflichen Tätigkeit in beiderlei Hinsicht „gute und schlechte Zeiten“. Regelmäßig ist die mit der größeren Eigenverantwortlichkeit und Gestaltungsfreiheit verbundene Chance auf mehr Arbeitszufriedenheit mit einer starken Verflechtung von Berufs- und Privatleben verbunden. Diese stellt an die Partner einer Freiberuflerfamilie besondere Anforderungen und bringt typische „Gefahrenlagen“ mit sich:

Zugewinnausgleich

Leben die Ehepartner im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, wurde also kein Ehevertrag geschlossen, ist bei Scheitern der Ehe der während der Ehezeit erzielte Vermögenszuwachs auszugleichen. Derjenige Partner, der den höheren Zugewinn erzielt hat, ist dem anderen gegenüber ausgleichspflichtig in Höhe der Hälfte des Unterschiedsbetrages. Neben Immobilienvermögen, Kapitalanlagen und den Fortführungswerten von Kapitallebensversicherungen wird der Praxiswert berücksichtigt. Bewertungszeitpunkt ist grundsätzlich der Tag der Zustellung des Scheidungsantrages. Ermittelt wird der

„Verkehrswert“, d.h. der Betrag, der bei einer Veräußerung des Praxisanteils erzielt werden könnte. Hierbei wird regelmäßig ein kombiniertes Substanz- und Ertragswertverfahren zu Grunde gelegt, bei dem die Ertragssituation der letzten Jahre vor der Bewertung eine große Rolle spielt. Der Freiberufler sieht sich daher in der besonderen Situation, einerseits seine Unterhaltspflicht an den Erträgen der Praxis messen lassen und andererseits die zukünftige Ertragschance als Zugewinn ausgleichen zu müssen. Die Zugewinnausgleichspflicht wird häufig deshalb als besondere Härte erlebt, weil es sich bei dem Praxisanteil – anders als bei Kapitalanlagen – um schwer liquidierbares bzw. beleihbares Vermögen handelt und der Zugewinn grundsätzlich mit Rechtskraft der Ehescheidung zur Zahlung fällig ist. Unter besonderen Voraussetzungen, die eine sofortige Zahlung unzumutbar machen, kann eine verzinsliche Stundung des Ausgleichsanspruchs durchgesetzt werden.

Unterhalt

Während die Unterhaltsberechnung bei abhängig Beschäftigten recht unproblematisch anhand der letzten zwölf Gehaltsnachweise und des aktuellen Einkommenssteuerbescheides möglich ist, ist bei Selbstständigen schon die Einkommensermittlung anspruchsvoller. Um typische Schwankungen der Ertragssituation auszugleichen, wird ein Durchschnittseinkommen anhand der Jahresabschlüsse aus den



Rechtsanwältin
Dr. Barbara Ackermann